

**Betriebssatzung für die
Versorgungsbetriebe Aspach**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Aspach am 24. März 2025 folgende Betriebssatzung beschlossen:

• **1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs**

(1) Die Betriebszweige Wasserversorgung und Wärmeversorgung sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und werden nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der dazu ergangenen Verordnung und den Bestimmungen dieser Satzung als Eigenbetrieb geführt.

• (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „**Versorgungsbetriebe Aspach**“.

• (3) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser und betreibt verschiedene Wärmeversorgungsanlagen. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.

• (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

(5) Zum Eigenbetrieb gehören die technischen Einrichtungen der Gemeinde für die Gewinnung / Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Wasser und Wärme, außerdem die Beteiligungen und sonstigen Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde auf dem Aufgabengebiet des Eigenbetriebs.

• (6) Der Betriebszweig Wasserversorgung erzielt keine Gewinne.

• **2 Zuständigkeiten**

(1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

• (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Hauptsatzung der Gemeinde, zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der

Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

- **3 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital**

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB - auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs

- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 3.300.000 Euro festgesetzt.

- **4 Inkrafttreten**

(1) Die Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung vom 16. Dezember 2013 zuletzt geändert am 24. September 2018 außer Kraft.

-
-

Aspach, 25. März 2025

Sabine Welte-Hauff
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO

unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.